

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Produktname : Hydro/Coco groei A  
 UFI : JDK1-T0FE-Q003-1PUF  
 Produktgruppe : Handelsprodukt

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
 Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung  
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Pflanzenernährung

Titel	Lebenszyklusabschnitt	Verwendungsdeskriptoren
Hydro/Coco groei A	Gewerblich	SU21, SU22, PC12

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

Dutchpro B.V.  
 De Steiger 86  
 1351 AG Almere  
 The Netherlands  
 T +316 5043 4098  
[info@dutchpro.com](mailto:info@dutchpro.com), [www.dutchpro.com](http://www.dutchpro.com)

#### Korrespondenzadresse

Dutchpro B.V.  
 De Steiger 86  
 1351 AG Almere  
 The Netherlands  
 T +316 5043 4098  
[info@dutchpro.com](mailto:info@dutchpro.com), [www.dutchpro.com](http://www.dutchpro.com)

### 1.4. Notrufnummer

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Korrosiv gegenüber Metallen nicht klassifiziert  
 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315  
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318  
 Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr  
 Enthält : Nitric acid, ammonium calcium salt; Salpetersäure 38 %  
 Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.  
 H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitshinweise (CLP)	: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen. P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. P305+P351+P338+P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P321 - Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Kennzeichnungsetikett).
Kindergesicherter Verschluss	: Nicht anwendbar
Tastbarer Gefahrenhinweis	: Nicht anwendbar

**2.3. Sonstige Gefahren**

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen	: Das Gemisch muss trotz seines extremen pH-Werts nicht als Skin. Corr. eingestuft werden. Das Gemisch hat eine schwache Pufferkapazität (Säure/Alkali-Reserve). Ox.Sol./Liq. nicht anwendbar auf der Grundlage von Erfahrungen und Literatur. Met.Corr.1 darf nicht auf der Grundlage der Literatur gelten.
--	--

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIIIDas Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.2. Gemische**

Anmerkungen	: Die angegebenen Prozentangaben sind Gewichtsprozent (w / w%).
-------------	---

Produktname	Produktidentifikator	% w/w (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nitric acid, ammonium calcium salt	CAS-Nr.: 15245-12-2 EG-Nr.: 239-289-5 REACH-Nr.: 01-2119493947-16	10 – 20	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
Salpetersäure 38 % Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (Anmerkung B)	CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2 EG Index-Nr.: 007-004-00-1 REACH-Nr.: 01-2119487297-23	1 – 5	Ox. Liq. 2, H272 Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Skin Corr. 1A, H314

**Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:**

Produktname	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (% w/w (% w/w))
Salpetersäure 38 %	CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2 EG Index-Nr.: 007-004-00-1 REACH-Nr.: 01-2119487297-23	(70 $\leq$ C < 99) Ox. Liq. 3; H272 (99 $\leq$ C $\leq$ 100) Ox. Liq. 2; H272

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Nach Hautkontakt kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und mit viel Wasser und Seife abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen. Arzt konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Kann Hautreizung hervorrufen. Reizwirkung (Juckreiz, Rötung, Blasenbildung).
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden. Rötung, Schmerz. Tränensekretion.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Auswirkungen der Exposition (Inhalation, Verschlucken oder Hautkontakt) eines Stoffes könnte verzögert sein. Mindestens 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung lassen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kann bei hoher Temperatur gefährliche Gase freisetzen. Stickstoffoxide. Metalloxide.
---	--

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Eine angemessene Belüftung gewährleisten. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
----------------------	--

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Schutzkleidung benutzen. Schutzhandschuhe tragen. Schutzbrille.
Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Reste mit reichlich Wasser spülen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Mit Potenzial für Aerosolerzeugung.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Dampf, Nebel nicht einatmen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.
- Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen.
- Lagerbedingungen : Im Dunkeln aufbewahren. Den Behälter nach Gebrauch dichtverschließen. Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.
- Lagertemperatur : 10 – 30 °C
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Verpackungsmaterialien : Geeignetes Material: Polyethylen.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Salpetersäure 38 % (7697-37-2)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Nitric acid
IOEL STEL	2,6 mg/m <sup>3</sup>
	1 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

<b>Salpetersäure 38 % (7697-37-2)</b>	
<b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b>	
Lokale Bezeichnung	Salpetersäure
AGW (OEL TWA)	2,6 mg/m <sup>3</sup> 1 ppm
Anmerkung	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); 13 - Eine Begründung für die Ableitung eines gesundheitsbasierten AGW liegt nicht vor; 16 - Der Arbeitsplatzgrenzwert ist nur als Kurzzeitwert festgelegt. Die betriebliche Überwachung soll durch messtechnische Mittelwertbildung über 15 Minuten erfolgen, z.B. durch eine 15-minütige Probenahme
Rechtlicher Bezug	TRGS900

**DNEL- und PNEC-Werte**

<b>Potassium nitrate (7757-79-1)</b>	
<b>PNEC (Wasser)</b>	
PNEC aqua (Meerwasser)	20,1 mg/l
<b>PNEC (Sedimente)</b>	
PNEC Sediment (Süßwasser)	98,2 mg/kg dwt
PNEC Sediment (Meerwasser)	97,5 mg/kg dwt
<b>PNEC (STP)</b>	
PNEC Kläranlage	21,4 mg/l
<b>Nitric acid, ammonium calcium salt (15245-12-2)</b>	
<b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>	
Akut - systemische Wirkung, oral	10 mg/kg Körpergewicht
<b>PNEC (Wasser)</b>	
PNEC aqua (Meerwasser)	19,5 mg/l
<b>PNEC (Sedimente)</b>	
PNEC Sediment (Süßwasser)	95,4 mg/kg dwt
PNEC Sediment (Meerwasser)	94,7
<b>PNEC (STP)</b>	
PNEC Kläranlage	20,8 mg/l
<b>Salpetersäure 38 % (7697-37-2)</b>	
<b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2,6 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	2,6 mg/m <sup>3</sup>
<b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1,3 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,3 mg/m <sup>3</sup>

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für ausreichenden Luftwechsel und/oder Absaugung sorgen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Persönliche Schutzausrüstung

### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden. Handschuhe. Sicherheitsbrille. Schutzanzug.

### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



## Augen- und Gesichtsschutz

### Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer verwenden. Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN 166)

## Hautschutz

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Chemikalienschutzanzug. EN 14605. Stiefel.

### Handschutz:

Tragen Sie Handschuhe, die nach der EN 374-Norm getestet wurden. Geeignetes Material: Butylkautschuk, Polyvinylchlorid-Kautschuk (PVC), Nitrilkautschuk, Neopren. Materialdicke: 0,4 - 0,7 mm. Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 min. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

## Atemschutz

### Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### Sonstige Angaben:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Bei Kontakt mit der Haut alle verschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Gelb.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Nicht bestimmt
Schmelzpunkt	: Nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: Nicht bestimmt
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht bestimmt.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht bestimmt.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: > 93 °C
Zündtemperatur	: Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: 0,7
Viskosität, kinematisch	: Nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: Nicht bestimmt
Löslichkeit	: Wasser: Vollständig löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht bestimmt
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht bestimmt
Dichte	: Nicht bestimmt
Relative Dichte	: Nicht bestimmt

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar  
 Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

**9.2. Sonstige Angaben**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Stabil unter normalen Bedingungen.

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter normalen Bedingungen. Lagerung bei erhöhten Temperaturen kann zu Druckbildung in verschlossenen Gebinden führen.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Fernhalten von: Oxidationsmitteln, starken Säuren und starken Basen.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Kontakt mit: Metalle, Aluminium. Vor Frost schützen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Starke Alkali. Brennbare Stoffe. Starke Reduktionsmittel. Organisches Material. Korrosiv gegenüber Metallen. Beim Verdünnen oder Auflösen in Wasser tritt immer eine starke Erhitzung auf. Reagiert exothermisch mit (manchen) Säuren.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei thermischer Zersetzung entsteht: stickoxid. metallische Oxide.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
 Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
 Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

<b>Nitric acid, ammonium calcium salt (15245-12-2)</b>	
LD50 (oral, Ratte)	> 300 – < 2000 mg/kg Körpergewicht
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht
ATE oral	500 mg/kg Körpergewicht

<b>Salpetersäure 38 % (7697-37-2)</b>	
LC50 inhalativ - Ratte	2,65 mg/l air
ATE gases	700 ppmv/4h
ATE vapours	3 mg/l/4h
ATE dust/mist	0,5 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kann zu schwacher Hautreizung führen  
 pH-Wert: 0,7

<b>Nitric acid, ammonium calcium salt (15245-12-2)</b>	
pH-Wert	≥ 5 – ≤ 7

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.  
 pH-Wert: 0,7

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

**Nitric acid, ammonium calcium salt (15245-12-2)**

pH-Wert	≥ 5 – ≤ 7
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Nitric acid, ammonium calcium salt (15245-12-2)**

NOAEL (oral, Ratte)	1000 – 15000 mg/kg Körpergewicht
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## Hydro/Coco groei A

Viskosität, kinematisch	Nicht bestimmt
-------------------------	----------------

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren****Sonstige Angaben**

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

**Nitric acid, ammonium calcium salt (15245-12-2)**

LC50 - Fisch [1]	95 – 447 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna
EC50 72h - Alge [1]	100 mg/l

**Salpetersäure 38 % (7697-37-2)**

LC50 - Fisch [1]	1000 mg/l
------------------	-----------

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

## Hydro/Coco groei A

Persistenz und Abbaubarkeit	Potenziell biologisch abbaubar.
-----------------------------	---------------------------------

**Nitric acid, ammonium calcium salt (15245-12-2)**

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
-----------------------------	------------------

**Salpetersäure 38 % (7697-37-2)**

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
-----------------------------	------------------

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hydro/Coco groei A	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

## 12.4. Mobilität im Boden

Hydro/Coco groei A	
Ökologie - Boden	Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hydro/Coco groei A	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Hydro/Coco groei A	
Sonstige Angaben	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	: Nach Gebrauch die Verpackung vollkommen entleeren und wieder verschließen.
Ökologische Angaben zu Abfällen	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)	: 06 10 00 - Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln 06 10 02* - Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
HP-Code	: HP6 - ‚akute Toxizität‘: Abfall, der nach oraler, dermalen oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann. HP4 - ‚reizend – Hautreizung und Augenschädigung‘: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / RID

ADR	IMDG	IATA	RID
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>			
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften			
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	RID
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.5. Umweltgefahren</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar			

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender****Landtransport**

Nicht geregelt

**Seeschifftransport**

Nicht geregelt

**Lufttransport**

Nicht geregelt

**Bahntransport**

Nicht geregelt

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Verordnungen****REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

<b>EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)</b>		
Referenzcode	Anwendbar am	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(a)	Salpetersäure 38 %	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
3(b)	Hydro/Coco groei A ; Salpetersäure 38 %	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
65.	Nitric acid, ammonium calcium salt	Anorganische Ammoniumsalze

**REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

**REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

**PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)**

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

**POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)**

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

**Ozon-Verordnung (2024/590)**

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

**Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

**Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)**

Enthält Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

**ANHANG I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE**

Liste der Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbracht besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 2 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese, und bei denen verdächtige Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen binnen 24 Stunden zu melden sind.

Name	CAS-Nr.	Grenzwert	Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3	KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen	Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind
Salpetersäure	7697-37-2	3 % w/w	10% w/w	ex 2808 00 00	ex 3824 99 96

**ANHANG II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE**

Liste der Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder in Stoffen der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens und des Diebstahls erheblicher Mengen binnen 24 Stunden unterliegen.

Name	CAS-Nr.	Kombinierte Nomenklatur Code (KN)	Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind
Kalziumammoniumnitrat	15245-12-2	ex 3102 60 00	ex 3824 99 96

**Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)**

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

**Nationale Vorschriften****Deutschland**

VOC Verordnung (ChemVOCFarbV) : Maximaler VOC-Inhalt : 0,00 g/l

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Änderungshinweise:**

Überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/830.

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
1.1	Handelsname	Geändert
1.1	UFI	Hinzugefügt

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
1.3	Adressdaten	<b>Zusätzliche Hinweise</b>
2.1	2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs	<b>Geändert</b>
2.2	Kennzeichnungselemente	<b>Geändert</b>
13.1	HP-Code	<b>Hinzugefügt</b>
15.1	ABM-Kategorie	<b>Geändert</b>

Abkürzungen und Akronyme:	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

<b>Abkürzungen und Akronyme:</b>	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
SDB	Sicherheitsdatenblatt
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
WGK	Wassergefährdungsklasse
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen

: ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Sonstige Angaben

: HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

<b>Wortlaut der H- und EUH-Sätze:</b>	
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Ox. Liq. 2	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2
Ox. Liq. 3	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H331	Giftig bei Einatmen.

<b>Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren</b>	
PC12	Düngemittel
SU21	Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
SU22	Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Met. Corr. nicht klassifiziert		Expertenurteil
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Auf der Basis von Prüfdaten

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.